



Regierungsrat

Luzern, 26. September 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 324

Nummer: A 324
Protokoll-Nr.: 1042
Eröffnet: 15.05.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Hess Markus und Mit. über den Umgang mit Fruchtfolgeflächen

Zu Frage 1: Wer genau muss den Nachweis erbringen, ob ein Grundstück bei Einzonung eine sogenannte Fruchtfolgefläche ist oder nicht, und wer bezahlt die dazu notwendigen Abklärungen?

Gemäss § 17 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) obliegt die Nutzungsplanung den Gemeinden. Sie sind verantwortlich für die Bereitstellung von vollständigen Planungsunterlagen für die kantonale Vorprüfung und anschliessende Genehmigung der Nutzungsplanung durch den Regierungsrat. Dazu gehört auch die Beurteilung der Bodenqualität der zu einer Einzonung vorgesehenen Flächen. Sollen Fruchtfolgeflächen (FFF) im Ortsplanungsverfahren eingezont bzw. zu einer anderen Zone als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, sind nach § 3 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) flächengleiche Ersatzmassnahmen zu leisten. Welche Ersatzmassnahmen möglich sind, ist in § 3 Absatz 4 PBV festgehalten. Die Details sind dem Merkblatt „Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ vom Juni 2016 des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements zu entnehmen. Die Kosten für die Abklärungen und die Zusammenstellung der Planungsunterlagen sind in der Regel von der Gemeinde (bei überwiegend öffentlichem Interesse an der Einzonung) oder ausnahmsweise von den Projektierenden (bei überwiegend privatem Interesse an der Einzonung) zu tragen (§ 64a PBG).

Wo bereits bodenkundliche Grundlagen durch die Dienststelle Umwelt und Energie erhoben wurden (vgl. Kantonaler Richtplan, Koordinationsaufgabe L4-1), können diese für den Nachweis der allfälligen FFF-Qualität der betroffenen Flächen unterstützend herangezogen oder gegebenenfalls direkt verwendet werden. Knappe personelle und finanzielle Ressourcen führen allerdings zu Verzögerungen dieser – ursprünglich flächendeckend für den Kanton vorgesehenen – Erhebung, sodass die bodenkundlichen Grundlagen zurzeit erst für ein paar Gemeinden vorliegen.

Zu Frage 2: Wer genau, Kanton oder Gemeinde, stellt bei Einzonungen den FFF-Ersatz bereit, und wer koordiniert das Projekt der Ersatzvornahme?

Wie bereits in unserer Antwort zu Frage 1 festgehalten, ist die Erarbeitung eines FFF-Kompensationsprojekts Sache der Gemeinde. Ein solches Projekt wird – wie alle Teilinhalte der Nutzungsplanung – von den zuständigen kantonalen Dienststellen Raum und Wirtschaft (rawi) sowie Umwelt und Energie (uwe) im Rahmen der Vorprüfung beurteilt. Auch die an-

schliessende Umsetzung des FFF-Kompensationsprojekts liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Die Dienststellen rawi und uwe begleiten die Umsetzung der Massnahmen und nehmen die Kompensationsflächen anschliessend ab.

Zu Frage 3: Ist es möglich, einen Pool zu errichten, in welchem alle Rekultivierungsprojekte des Kantons zusammengefasst und von diesem begleitet werden? Dies ermöglichte dem Kanton, die verschiedenen FFF-Ersatzflächen für Einzonungen zeitnah bereitzustellen. Die Gesuchsteller beteiligten sich an den Kosten, indem sie diese FFF-Ersatzflächen erwerben. Das Zwischenlagern und je nachdem weit entfernte Deponieren von Aushub würde vermieden, unnötige LKW-Fahrten entfielen.

Rein konzeptionell wäre die Errichtung eines Pools mit allen Rekultivierungsprojekten des Kantons denkbar, entsprechende Überlegungen wurden bei den kantonalen Fachstellen auch bereits angestellt. Ein solcher Pool könnte die Kompensation von beanspruchten FFF vereinfachen. Der Aufbau einer entsprechenden Organisation wäre allerdings durch die Gemeinden sicherzustellen, da sie für dieses Thema zuständig sind. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass der Kanton zurzeit weder über die personellen noch finanziellen Ressourcen für den Aufbau und den Betrieb eines entsprechenden Pools verfügt.